

# **Satzung**

des  
Green Club e.V.

in Schwäbisch Hall

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Green Club e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall eingetragen
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Abteilung American Football in der TSG Schwäbisch Hall e.V. 1844.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) Natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind und sich über mehrere Jahre hinweg in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierfür ist auf Antrag des Vorstandes ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod,
2. Durch freiwilligen Austritt,
3. Durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich, spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres, erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann vom Vorstand beschlossen werden:

1. Wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
2. Bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
3. Bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht

## § 5 Beträge

(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.

(2) Der Mitgliederbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig

## § 6 Wahl und Stimmfähigkeit

(1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

## § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsbeirat

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorenthalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Beträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
5. Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung
6. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

(4) Der Vorstand gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt.

(5) Anträge sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Beauftragten geleitet.

(7) Über Beschlüsse und Wahlen in die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

## § 10 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
  1. Der/die 1. Vorsitzende
  2. Der/die 2. Vorsitzende
  3. Der/die 3. Vorsitzende
  4. Der/die Schatzmeister/in
  5. Der/die Schriftführer/in
  6. Der/die Referent/in für die Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 3. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Referent/in für die Öffentlichkeitsarbeit und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser 6 Vorstandsmitglieder vertreten.  
Außergerichtlich kann der Vorstand durch lediglich ein Vorstandsmitglied vertreten werden, soweit Geschäfte bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR betroffen sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
- (4) Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Ist das Amt eines Vorstandsmitglieds erloschen oder kann es wegen andauernder Verhinderung nicht wahrgenommen werden, übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu berufen und diesem die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übertragen.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 4 Wochen nach Eingang wirksam.

## § 11 Aufgabenbereich des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit

## § 12 Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Er hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren vom Vorstand berufen. Dem Vorstand obliegt außerdem die Abberufung von Beiratsmitgliedern vor Ablauf der regulären Amtszeit. Für die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandes erforderlich.

Auf Antrag von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung bzw. Abberufung eines Beiratsmitglieds dazulegen und die Genehmigung der Mitgliederversammlung für die Berufung bzw. Abberufung eines Beiratsmitglieds einzuholen.

## § 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfung wird ein Mal jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

## § 14 Strafen

- (1) Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zuwiderhandelt, kann nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten hat, bestraft werden mit:
  1. Verwarnung
  2. Geldstrafe bis 250,00 EUR

### 3. Ausschluss aus dem Verein (§ 4 Abs. 3)

- (2) Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen und sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen die Strafe steht dem Betroffenen der Einspruch zu Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## § 15 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen der Abteilung American Football in der TSG Schwäbisch Hall e.V. 1844 zu überweisen, die es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Besteht diese Abteilung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.02.1996 beschlossen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am gültig. Sie wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 03.02.2019 geändert.

--.—